OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-850784/21/MS - 850787/2

Datum:

Linz, 1. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von 1. Mag. M E, 2. G E, 3. S E und 4. Mag. F E gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. März 2017, GZ: Ge20-11232-35-2014-PM/Ra, betreffend die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung gemäß § 81 Abs. 1 GewO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Jänner 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Eingabe vom 6. Februar 2014 hat die P C S H GmbH, (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch den Austausch bzw. die Erweiterung einer PU-Schäumungsanlage im Standort P, Grundstück Nr. x, KG N, beantragt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. März 2017, GZ: Ge20-11232-35-2014/PM/Ra, wurde dem Antrag Folge gegeben und der mitbeteiligten Partei auf der Grundlage des § 81 GewO die beantragte Genehmigung erteilt.

Gegen diesen Bescheid haben Mag. M E, G E, S E und Mag. F E gemeinschaftlich eine Beschwerde, datiert mit 3. April 2017, eingebracht und begründend im Wesentlichen ausgeführt:

„4.5 Zur PU-Schäumungsanlage

Die Behörde geht in den oben angeführten Bescheiden (Pkt 3.3.3.4) davon aus, dass es zu keiner Gefährdung der Gesundheit kommen wird, da eine Altanlage durch eine Neuanlage ersetzt wird und es zu keinen zusätzlichen Emissionen kommt und die Emissionen der Altanlage beinahe um 50 % reduziert werden. Aus diesem Grund geht die Behörde davon aus, dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen sind. Dabei übersieht die Behörde, dass es bereits jetzt zu Gesundheitsgefährdungen kommt (Krankheit von Frau S E, siehe Beilage 1) und eine Reduktion der Emissionen um 50 % eine Gesundheitsgefährdung nicht ausschließt. Die Behörde hat es unterlassen, zu untersuchen, ob es tatsächlich bereits zu Gesundheitsgefährdungen kommt und ist das Ergebnis der Behörde nicht belegbar und nachvollziehbar.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 17. Mai 2016 (wahrscheinlich 17. Mai 2017; eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. Mai 2017) hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Jänner 2018 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen aus dem Bereich Luftreinhaltung und eines Amtssachverständigen aus dem Bereich Medizin.
An der Verhandlung nahmen die Beschwerdeführer, Vertreter der mitbeteiligten Partei und ein Vertreter der belangten Behörde teil.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Eingabe vom 6. Februar 2014 hat die P C S H GmbH um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort P, unter Vorlage von Projektunterlagen angesucht. Diese Projektunterlagen enthalten neben einer allgemeinen Betriebsbeschreibung und der erforderlichen Planunterlage auch technische Unterlagen betreffend die beantragte PU-Schäumungsanlage (insbesondere lufttechnische Unterlagen).

Nach den Projektunterlagen umfasst die beantragte Änderung den Austausch bzw. die Erweiterung einer PU-Schäumungsanlage.

Über dieses Ansuchen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und im Zuge dessen am 7. April 2016 eine mündliche Verhandlung abgehalten, der ein Amtssachverständiger für Gewerbetechnik, ein Amtssachverständiger aus dem Bereich Luftreinhaltung und ein Amtssachverständiger aus dem Bereich der Maschinenbautechnik beigezogen wurde. Nachträglich wurden noch eine Stellungnahme der Brandverhütungsstelle Oberösterreich und ein ergänzendes medizinisches Gutachten eingeholt.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung nahm in der von der belangten Behörde durchgeführten mündlichen Verhandlung eine Beurteilung der beantragten Anlage vor und führte in seinem Gutachten wie folgt aus:
„Die im Befund erwähnte Schäumungsanlage stellt eine Sonderform der Polymerverarbeitung dar. Für diesen Bereich gibt es derzeit keine spezifischen gesetzlichen Regelwerke hinsichtlich Emissionsbegrenzungen. Die VOC-Anlagen-Verordnung (VAV, BGBl. II Nr. 301/2002 idF. 2010) ist für diesen speziellen Anwendungsfall nicht zwingend abwendbar. Hinsichtlich einer Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik für organische Stoffen (Lösungsmittel bzw. Kohlenwasserstoffe) werden nachstehend (in Anlehnung an die für den Stand der Technik herangezogenen VAV) mit 100 mg org.C/Nm³ begrenzt. Zum Nachweis dieses Emissionsgrenzwertes wird eine Abnahmemessung weiters vorgesehen.

Aufgrund dessen relativ geringen Dampfdrucks bzw. Flüchtigkeit sind nennenswerte Emissionen an Monomeren aus dem zum Einsatz kommenden Isocyanat nicht zu erwarten. Ein Einsatz leichter flüchtiger Diisocyanate ist aus fachlicher Sicht auszuschließen.

Folgende Auflagen werden dazu aus luftreinhaltetechnischer Sicht vorgeschlagen:

1. Die Abluft der Schäumungsanlage ist in einer Höhe von mindestens 10 m über Hallenbodenniveau bzw. mindestens 3 m über Dach senkrecht nach oben mit einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s ungehindert vertikal auszublasen.

2. In der Abluft der Schäumungsanlage darf der Gehalt von Lösungsmittel nicht 100 mg org.C/Nm³ überschreiten.

3. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Schäumungsanlage ist eine Messung zur Evaluierung der Ist-Emissionen in Form von mindestens drei Stundenmittelwerten durchzuführen, wobei die Messungen unter den üblichen Betriebsbedingungen durchzuführen sind. Der Messumfang hat sich auf flüchtige organische Verbindungen (z.B. gemäß ÖNORM M9486 oder VDI 3481 Blatt 1 und 3) zu erstrecken. Die jeweilige stündliche Produktionsleistung und der zugehörige Abluftvolumenstrom sind zu ermitteln und im Prüfbericht zu vermerken. Der Prüfbericht ist der Behörde zu übermitteln.

4. Als Komponente für die Polyurethanherstellung ist lediglich der Einsatz von Methylendiphenyldiisocyanat (MDI) zulässig.

Aus fachlicher Sicht ist die geplante neue Schäumungsanlage gegenüber der genehmigten sowohl unter dem Gesichtspunkt der verwendeten Substanzen (Kohlenwasserstoffe als Treib- und Trennmittel anstatt Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffe) als auch bei den Verbrauchsmengen (Reduktion des Einsatzes an Treib- und Trennmittel um mehr als 50 %, bei beinah gleicher Produktionsleistung) aus luftreinhaltetechnischer Sicht als wesentlich emissionsärmer zu beurteilen."

Zur Frage der Geruchswahrnehmung wurde durch die belangte Behörde nach Vorlage ergänzender Unterlagen durch die mitbeteiligte Partei eine ergänzende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung eingeholt, in der dieser Folgendes ausführte:
„Mit gegenständlicher Nachreichung wurde eine ergänzende Geruchsausbreitungsberechnung des TÜV (2015-EAT-UW-WL-Ex-442/1 vom 26.04.2016) vorgelegt, worin die bei der mündlichen Verhandlung am 07.04.2016 vorgeschriebene Sammel-Kaminhöhe für die beiden neuen Lackier-/Trockenkabinen entsprechend berücksichtig wurde. Als Ergebnis wurde eine Geruchsstundenhäufigkeit von max. 3 % im östlichen Wohngebiet ermittelt, welche ebenfalls für die bestehende Situation (2014) berechnet wurde.

Nachdem die bei der mündlichen Verhandlung vom 07.04.2016 geforderte Maximalwertberechnung nicht vorgelegt wurde, wurden meinerseits aufbauend auf den Angaben der gegenständlich vorliegenden TÜV-Berechnungen und TÜV-Messberichte nachstehende Berechnungen vorgenommen:
Um eine fachliche Aussage hinsichtlich der zukünftig zu erwartenden Geruchswahrnehmungen über die Änderung gegenüber der Ist-Situation treffen zu können, wurde eine vereinfachte Abschätzung mit einem Teilchensimulationsprogramm nach dem Lagrange-Modell bzw. mit dem Rechenprogramm ‚AUSTAL 2000' (Version 2.6.11 implementiert in die Programmoberfläche CADNA, Version 4.6.153 der D GmbH) durchgeführt. In diesem Modell wird die Diffusion der Luftschadstoffe durch repräsentative Stoffteilchen simuliert. Die Ausbreitung hängt von den meteorologischen Gegebenheiten ab, die vor allem durch die Windrichtung, Windgeschwindigkeit und die Stabilität der Luftschichten (Ausbreitungsklassen) bestimmt werden. Bei diesem Ausbreitungsmodell kann weiters der Einfluss der Topographie sowie der Gebäudeeinfluss bei der Diffusion mitberücksichtigt werden. Aus der zeitlichen und räumlichen Verteilung der Simulationsteilchen wird auf die Konzentration der Spurenstoffe in der Atmosphäre geschlossen bzw. wird für jeden Aufpunkt eine Häufigkeit, mit der die Geruchsschwelle von 1 GE/m^3 überschritten wird, ermittelt. Ein wesentliches Beurteilungskriterium für Gerüche (da in Österreich derzeit

keine gesetzlichen Grenzwerte vorliegen) ist die Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle, welche in Prozent der Jahresstunden angegeben wird. Als Bewertungsgrundlage wird in der ‚Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1994' für stark wahrnehmbare Gerüche ≤3 % der Jahresstunden und für die Gesamtgeruchsbelastung (wahrnehmbar und stark wahrnehmbar) ≤8 % der Jahresstunden vorgesehen. In der deutschen Geruchsimmissionsrichtlinie ‚GIRL, 2008' wird hingegen eine Geruchsimmission als erhebliche Belästigung gewertet, wenn sie mehr als 10 % im Wohn-/Mischbaugebiet bzw. 15 % im Gewerbe-/Industriegebiet wahrgenommen wird. Darin wird auch angeführt, dass eine Zusatzbelastung von kleiner 2 % als irrelevant einzustufen ist.

Die Berechnung wurde mit einem 5 x 5 m Rechenraster durchgeführt. Im Rechenmodell wurden sämtliche relevanten Parameter, wie Windrichtungsverteilung, Windgeschwindigkeitsverteilung, Ausbreitungsklassen (aufbauend auf der Meteorologie Traun_2007) als auch eine Rauigkeitslänge von 0,5 (für Siedlungsgebiet), eine vereinfachte Topographie und Bebauung berücksichtigt, wobei diese Basisdaten aus dem Geoinformationsystem (GIS) des Landes OÖ. übernommen wurden und meinerseits die Gebäudehöhen nachmodelliert wurden (Blick im Modell in Richtung Nordosten):

Die für die Ausbreitungsberechnung verwendete Meteorologie auf Basis der landeseigenen Messstation ‚S404 T' aus 2007 kann wie folgt abgebildet werden (worin auch die Hauptwindrichtungen West/Westsüdwest und Ost erkennbar sind):

Aufbauend auf den Angaben in den TÜV-Geruchsausbreitungsberechnungen wurden meinerseits Emissionsquellen modelliert, wobei zwecks Vereinfachung und Überschätzung abweichend davon ein durchgehender Betrieb bzw. durchgehende Emissionen angesetzt wurden. Dadurch resultieren im Vergleich auch höhere Immissionen. Angemerkt wird, dass hierbei tatsächlich gemessene Abluft-Parameter herangezogen werden.

Um eine Aussage hinsichtlich der maximalen sowie der durchschnittlichen Immissionskonzentration an Lösungsmitteln bzw. deren Inhaltsstoffen treffen zu können, werden aus technischer Sicht org.C-Quellstärken dem Rechenmodell zu Grunde gelegt, welche sich durch Multiplikation des jeweiligen Abluftvolumens mit dem org.C-Emissionsgrenzwert der VOC-Anlagenverordnung (=75 mg org.C/m^3, wohingegen für die Abluft der Soft-Cover, Vorbehandlung und R-RIM 100 mg org.C/m^3 verwendet wurden) errechnen. Wie dem den Einreichunterlagen beiliegenden TÜV-Messbericht aus 2013 bzw. der letzten Spalte der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist, wurde der VAV-Grenzwert jeweils deutlich (ca. die Hälfte) unterschritten.
[Tabelle nicht dargestellt]

Die Ergebnisse der Rechnung für die Geruchs-Ist-Situation (d.h. ohne den neuen Sammelkamin der Lackierkabinen und R-RIM) können für die unterste Rechenzelle (0-3 m) wie folgt visualisiert werden, wobei die Geruchshäufigkeiten bezogen auf 1 GE/m^3 und einem Peak-to-Mean-Faktor von 4 ausgewertet wurden bzw. kann die zukünftige Geruchs-Immissionssituation wie folgt visualisiert werden:
[Abbildungen nicht dargestellt]

Hinsichtlich der Kurzzeitwerte (maximale Stundenmittelwerte) für die Ist-Situation wurde nachstehende Abbildung berechnet bzw. ergaben sich folgende Ergebnisse für die maximale Konzentration aller ggst. Quellen:

[Abbildungen nicht dargestellt]

Bezüglich der Langzeitwerte (durchschnittlicher Jahresmittelwert) wurde folgendes für die die Ist-Situation Folgendes bzw. für die zukünftige Situation berechnet:
[Abbildungen nicht dargestellt]

Wie obigen Abbildungen entnommen werden kann, erfolgt der Abtransport der einzelnen Abluftströme mit der natürlichen Atmosphäre bzw. in den Hauptwindrichtungen. Weiters ist ersichtlich, dass die Abluftfahne den Gebäudeeinflussbereich nicht ungehindert verlassen kann (‚Down-Wash-Effekt') bzw. befinden sich die Maximalwerte jeweils unmittelbar im Lee der Produktionshalle.

Hinsichtlich Geruch ist festzustellen, dass anhand der durchgeführten Berechnungen im östlich gelegenen Wohngebiet Geruchshäufigkeiten von <8% (unter Berücksichtigung maximaler Betriebszeiten) resultieren. Im Vergleich der beiden Berechnungen für die Ist-Situation und der zukünftigen Situation ist festzustellen, dass durch die neuen zusätzlichen Quellen eine irrelevante Erhöhung (kleiner +2%) der Geruchsstundenhäufigkeiten erfolgt. In der TÜV-Ausbreitungsberechnung werden hingegen Geruchshäufigkeiten von ca. 3 % für die bestehende als auch für die zukünftige Situation angeführt, da darin die konkreten Arbeitszeiten berücksichtigt wurden.
Zusammenfassend wurde demzufolge rechnerisch ermittelt, dass die gegenständlichen Änderungen irrelevante Geruchsbeiträge liefern und zwischen 3 - <8% an Geruchshäufigkeiten im östlich gelegenen Wohngebiet zu erwarten sind.

Bezüglich der Maximalkonzentrationen (Kurzzeitwert) an Luftschadstoffen ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der org.C-Emissionsgrenzwerte im östlichen Wohngebiet Konzentrationen von maximal 0,8 mg/m^3 für die Ist-Situation und maximal 1 mg/m^3 für die zukünftige Situation ermittelt wurden. Die Langzeitwerte bzw. Jahresmittelwerte betragen im östlichen Wohngebiet maximal 40 µg/m^3 für den Bestand bzw. maximal 45 µg/m^3 für die gesamte Betriebsanlage.

Da gegenständlich eine Vielzahl verschiedener Lacksysteme, inklusive Verdünnungen, Härter udgl. eingesetzt werden, welche aus unterschiedlichen Stoffen bestehen, kann aus fachlicher Sicht keine detaillierte Aussage über die einzelnen zu erwartenden Inhaltsstoffe getroffen werden. Für eine grobe Abschätzung wird daher ein exemplarisches Lacksystem (aufbauend auf der Inhaltsstoffauflistung auf S. 13 der Verhandlungsschrift vom 07.04.2016), bestehend aus 70% Lösungsmittel (wie z.B. Naphta oder Butylacetat), betrachtet. Da diese Lackzubereitungen zum Teil geringe Mengen an reizenden/umweltgefährlichen/(gesundheitsschädlichen) Stoffen enthalten können, wird dieser Anteil mit ca. 5 % angenommen. Anzumerken ist, dass im §4 (2) der VOC-Anlagenverordnung (BGBl. II Nr. 301/2002 idgF) unter anderem die ehestmögliche Umstellung von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen auf weniger schädliche Stoffe/Gemische vorgesehen ist. Daher ist z.B. Benzol in den konventionellen Lacken für die Automobilindustrie nicht mehr enthalten (siehe Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe, in welche bei der Verhandlung Einsicht genommen wurde). Multipliziert man die für exemplarisches Lacksystem angenommenen Anteile mit den ermittelten Immissionskonzentrationen, so ergeben sich folgende Immissionskonzentrationen im östlichen Wohngebiet bzw. können diese Konzentrationen in Bezug auf die tatsächlichen Emissionen (siehe TÜV-Messberichte) halbiert werden:

Für eine Beurteilung werden die jeweiligen DNEL-Werte (=Derived no-effect level), das sind jene Expositionsgrenzwerte unterhalb dessen ein Stoff nach dem Kenntnisstand der Wissenschaft zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt, herangezogen. Wie erforderlichenfalls den Angaben der Sicherheitsdatenblätter sowie der ECHA-Datenbank oder der GESTIS-DNEL-Datenbank für den gegenständlich relevanten inhalativen Expositionsweg entnommen werden kann, so betragen diese >10-1.000 mg/m^3.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die zu erwartenden Immissionskonzentrationen für ein fiktiv betrachtetes Lacksystem (selbst bei einem durchgehenden Betrieb, als auch unter realen Betriebsbedingungen) im östlichen Wohngebiet die DNEL-Werte deutlich unterschreiten.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Zur Frage der lärmtechnischen Auswirkungen der beantragten PU-Schäumungsanlage konnte der gewerbetechnische Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung im Gutachten keine Äußerung abgeben, da die vorliegenden Projektunterlagen ergänzungsbedürftig waren. („Für die PU-Schäumungsanlage sind die Schallquellen der neuen Abluftöffnungen mit Angabe der Schalldruckpegel zu ergänzen. Diese neuen Schallquellen sind bei den maßgeblichen Messpunkten in Bezug auf den planungstechnischen Grundsatz der ÖAL 3 nachzuweisen. Zusätzlich ist zu belegen, dass der Halleninnenpegel der neuen Schäumungsanlage 3 ruhiger ist, als die vorher dort genehmigte Anlage.“)

Nach Vorlage der schalltechnischen Stellungnahme durch den TÜV Austria vom 16. August 2016 führte der Amtssachverständige aus, dass durch diese plausibel und schlüssig nachgewiesen sei, dass es zu keinen Veränderungen der Lärmimmissionen bei den nächsten Wohneinheiten (Kirchfeldgasse 3) komme.

Aufbauend auf diese Gutachten bzw. die ergänzende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung wurde von der belangten Behörde ein Gutachten aus dem Fachbereich Medizin eingeholt.

In diesem Gutachten wird vom Amtssachverständigen für Medizin Folgendes ausgeführt:
„[....]

Die medizinische Beurteilung umfasst zwei Themenbereiche:
A. Geruchsimmissionen
B. Immissionen aus luftfremden Stoffen
zu A. Geruchsimmissionen

Auswirkungen und Bewertung von Geruchswahrnehmungen aus umweltmedizinischer Sicht:
Die Wahrnehmung von Geruch ist eine Wechselwirkung zwischen Umwelt und Organismus. Mit der Geruchswahrnehmung kommt es zu einer Verarbeitung der Empfindungen im Nervensystem, die vorerst im Unterbewusstsein ablaufen. Das Bewusstwerden jeder Reizinformation aus der Umgebung wäre im täglichen Leben äußerst störend. Erst wenn

größere Korrekturen zur Erhaltung des inneren Gleichgewichtes notwendig sind (z.B. Aufrechterhaltung von Körperfunktionen und Regelkreisfunktionen), werden Reize bewusst erlebbar. Diese erlebbaren Reaktionen oder Reize sind es, welche Wahrnehmungsschwellen überschreiten, Aufmerksamkeit erregen und damit Bewertungen wie ‚Belästigung' oder auch ‚Wohlbefinden' auslösen können.

Der Geruchssinn ist eng an den Geschmackssinn gekoppelt. Rezeptoren für Geschmack und Geruch sind Chemorezeptoren, die durch in Sekreten von Mund und Nase gelöste Moleküle gereizt werden. Beide Sinne hängen eng mit gastrointestinalen Funktionen zusammen. Über Geruchsrezeptoren können Speichel- und Magensaftsekretion beeinflusst werden. Letztendlich stellen der Geruchssinn und seine Verknüpfung zum Geschmackssinn bei entsprechenden Geruchsqualitäten gewissermaßen auch eine Schutzfunktion vor verdorbenen Nahrungsmitteln dar. Durch Verknüpfungen von Nervenbahnen mit verschiedenen Gehirnzentren können psychovegetative Reaktionen wie Niesen, Tränenfluss, Veränderung der Atmung, ‚Luftanhalten', Kopfschmerzen u.a. ausgelöst werden.

Durch die Verbindungen limbisches System - Hypothalamus können durch Geruchswahrnehmungen über verschiedene Funktionskreise psychologische Effekte, wie Steuerungen von Motivation, Wut, Aggression, Furcht, Sexualverhalten und auch andere biologische Rhythmen beeinflusst werden.

Unter der sog. hedonischen Geruchswirkung versteht man die Bewertung des Geruches nach den Kategorien ‚angenehm', ‚weniger angenehm', ‚unangenehm' bzw. ‚ekelerregend'. Die hedonische Geruchswirkung wird geprägt einerseits durch die Erwartung, die an das mögliche Auftreten von Gerüchen am jeweiligen Standort gestellt wird, andererseits durch die Intensität und Häufigkeit ihres Auftretens.

Geruchswahrnehmungen im Umweltbereich werden sich vorerst vorwiegend als Belästigungsreaktion manifestieren. Es ist bei der Beurteilung von Belästigungsreaktionen grundsätzlich davon auszugehen, dass nicht alleine die Wahrnehmung bzw. Intensität einer Geruchswahrnehmung ausschlaggebend für den Grad der Belästigung ist, sondern dass auch subjektive (persönliche) Faktoren, wie beispielsweise Assoziation eines Geruches mit einer bestimmten Umgebung eine wichtige Rolle spielen.

Neben der Geruchsintensität, der Häufigkeit des Auftretens sowie Dauer und Zeit der Einwirkung und der spezifischen Geruchsqualität ist auch die Ortsüblichkeit von Gerüchen für die Belästigungswirkung von wesentlicher Bedeutung, da dadurch subjektive Faktoren (z.B. Erwartungshaltung an ein bestimmtes Gebiet) mitgeprägt werden.

Ortsübliche Gerüche, also Gerüche, die mit der Erwartungshaltung an ein Gebiet im Einklang stehen, bewirken eher eine Gewöhnung als ortsunübliche. (Hieraus ergibt sich eine immer wieder beobachtbare privilegierte Stellung der Landwirtschaft, da in ländlichen Gebieten, in denen Tierhaltung vorausgesetzt werden muss, hier auch mit einem höheren Immissionsanteil an Gerüchen aus der Landwirtschaft zu rechnen sein wird).

Geruchsentwicklungen aus Industrie und Gewerbe könnten grundsätzlich in Industrie- und Gewerbegebieten als erwartbar vorausgesetzt werden, durch die Verfrachtung in anders

genutzte Regionen werden spezifische Industrie- u. Gewerbegebiete Gerüche dort jedenfalls fremd sein, sodass zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen ein entsprechend strenger Maßstab anzusetzen sein wird.

Für die Einstufung der Erheblichkeit von Geruchswirkungen gibt es unterschiedliche Ansätze. Als Richtwerte werden in Österreich neben den Werten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften häufig diejenigen der deutschen GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie, 2008) herangezogen. Diese stellt fest, dass eine erhebliche Belästigung durch Gerüche bei Imissionswerten zwischen 10 und 20 % relativer Geruchshäufigkeit beginnt. Die GIRL geht davon aus, dass die auf Geruchsstreuung basierenden Geruchshäufigkeiten grundsätzlich eine hinreichende Beschreibung des Belästigungsgrades von Anrainern ermöglichen.
In Österreich schlägt die Österreichische Akademie der Wissenschaften (1994) folgende Beurteilungskriterien für die Zumutbarkeit von (emittentenspezifischen) Geruchsbelastungen vor:
Gesamtgeruchsbelastung: < 8% der Jahresstunden
Stark wahrnehmbare Gerüche: < 3% der Jahresstunden.

Hinzuweisen ist hier darauf, dass die Zahlenwerte der Prozentsätze der Akademie der Wissenschaften niedriger liegen, hier aber als Zählkriterium eine volle Stunde (= 60 min) als geruchsbehaftete Stunde zugrunde gelegt wird, d.h. kürzere Zeiten einer Geruchswahrnehmung nicht unmittelbar berücksichtigt würden. Insofern erscheint der Zahlenwert der GIRL höher, das Zählkriterium setzt aber früher ein, sodass hier bei Anwendung der GIRL-Werte trotz der höheren tolerierten Prozentsätze keine Verschlechterung (zu Ungunsten der Nachbarschaft) der Beurteilungsbasis eintreten wird.

Beurteilung Geruchsimmissionen
Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige stellt fest, dass anhand der durchgeführten Berechnungen im östlich gelegenen Wohngebiet Geruchshäufigkeiten von <8% (unter Berücksichtigung maximaler Betriebszeiten) resultieren. Im Vergleich der beiden Berechnungen für die Ist-Situation und der zukünftigen Situation ist festzustellen, dass durch die neuen zusätzlichen Quellen eine irrelevante Erhöhung (kleiner +2%) der Geruchsstundenhäufigkeiten erfolgt. In der TÜV-Ausbreitungsberechnung werden hingegen Geruchshäufigkeiten von ca. 3 % für die bestehende als auch für die zukünftige Situation angeführt, da darin die konkreten Arbeitszeiten berücksichtigt wurden.
Zusammenfassend wurde demzufolge rechnerisch ermittelt, dass die gegenständlichen Änderungen irrelevante Geruchsbeiträge liefern und zwischen 3 - <8% an Geruchshäufigkeiten im östlich gelegenen Wohngebiet zu erwarten sind.

In der Umwelt werden Geruchswahrnehmungen vor allem durch Luftverunreinigungen aus Chemieanlagen, Mineralölraffinerien, Lebensmittelfabriken, Tierhaltungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie aus dem Kraftfahrzeugverkehr, aus Hausbrand, Landwirtschaft und Vegetation verursacht. Die Forderung nach Geruchsfreiheit i.S. einer ‚Null-Immission' wird in keiner Umgebungssituation realistisch sein. Als Maß für die Unterscheidung zwischen Belästigung und erheblicher Belästigung legt die GIRL die Immissionswerte basierend auf dem Prozentsatz der Jahresstunden und der Gebietsnutzung fest. In der Regel sind Geruchsimmissionen als erhebliche Belästigung zu werten, wenn diese folgende Prozentsätze überschreiten:

Wohn /Mischgebiete	Gewerbe/Industriegebiete	Dorfgebiete
10%	15%	15%

o Aufgrund des Gutachtes für Luftreinhaltetechnik und Chemie ergibt sich, dass diese Prozentsätze der Jahresstunden unter Berücksichtigung eines maximalen Betriebes nicht überschritten werden.

zu B. Immissionen aus luftfremden Stoffen
Für die Immissionsabschätzung zieht der chemische Amtssachverständige ein exemplarisches Lacksystem bestehend aus 70% Lösungsmittel (wie z.B. Naphta oder Butylacetat) heran. Die weitere Beurteilung der stofflichen Eigenschaften erfolgt exemplarisch anhand dieses (die tatsächliche Immissionen überschätzenden) Anteiles an Butylacetat

Allgemeine Angaben zur Toxikologie n-Butylacetat (gem. Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien): Diese Angaben sollen vorerst lediglich einer allgemeinen Stoffcharakterisierung dienen, sie beziehen sich auf Angaben unter Arbeitsplatzbedingungen und Arbeitsplatzgrenzwerte zielen auf die Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen am Arbeitsplatz ab. Sie sind hinsichtlich der Beurteilung für eine Nachbarschaftssituation nicht unmittelbar heranzuziehen (dazu dienen die DNEL-Werte, auf die später eingegangen wird).

Arbeitsplatzgrenzwert (AGW): 300 mg/m^3 bzw. 62 ml/m^3 (ppm)
Geruchsschwelle: 3,1 mg/m^3 - 36 mg/m^3
Gesundheitsgefährdung: Einatmen oder Verschlucken kann zu Gesundheitsschäden führen. Schwindel, Kopfschmerzen, Benommenheit bis zur Bewusstlosigkeit oder andere Hirnfunktionsstörungen können auftreten (siehe auch H336 – ‚Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen'). Butylacetat kann die Haut entfetten und bei häufigem Kontakt zu Hautentzündungen führen (s. EUH066 ‚Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger haut führen'). Kann Atemwege, Augen und Magen-Darm-Trakt reizen.
Vorübergehende Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Magen-Darm-Beschwerden, Konzentrationsstörungen können auftreten. Kann Gesundheitsstörungen wie Augenschaden, Leberschaden, Nierenschaden verursachen.

Für die Allgemeinbevölkerung sind aufgrund unterschiedlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand,...) übereinkunftsgemäß zur Einschätzung eines Gesundheitsrisikos andere Prämissen als für die beruflich exponierte Personen heranzuziehen. Im System der DNEL-Werte wird hier zwischen der Beurteilungsbasis für beruflich exponierte Personen und die Allgemeinbevölkerung (‚General Population') unterschieden.
DNEL ist die Abkürzung für den englischen Begriff ‚Derived No Effect Level'. Damit wird jene aus Versuchs- und Beobachtungsdaten abgeleitete Expositionshöhe bezeichnet, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt.

Dieser Wert ist heranzuziehen, um das Gefahrenpotenzial für die menschliche Gesundheit, das von einem chemischen Stoff ausgeht, abzuschätzen. Um den DNEL zu ermitteln, werden sowohl am Menschen gewonnene Daten als auch andere Daten, die etwa aus Tierversuchen stammen, herangezogen. Auf jene Studien, die aufgrund der ermittelten Schadwirkung am meisten zur Besorgnis veranlassen, ist das größte Augenmerk zu legen.

Für den Stoffsicherheitsbericht werden dann je nach wahrscheinlichstem Expositionsweg (etwa über Einatmen, Hautkontakt oder Schlucken) sowie der wahrscheinlichsten Häufigkeit und Dauer der Exposition mit dem Stoff ein oder mehrere DNEL-Werte abgeleitet. Je nach den im Stoffsicherheitsbericht angeführten Expositionsszenarien kann es überdies notwendig werden, verschiedene DNELs für unterschiedliche Expositionswege und unterschiedliche Bevölkerungsgruppen wie Arbeitnehmer, Verbraucher oder besonders Schutzbedürftige wie Kinder oder Schwangere zu erstellen.

Eine Voraussetzung für die Ermittlung eines DNEL ist eine abgesicherte Korrelation zwischen Dosis und Wirkung. Das bedeutet: Je mehr von einem Stoff in Kontakt mit dem Menschen kommt, desto stärker fällt die Wirkung aus. Für manche gefährliche Stoffeigenschaften wie erbgutverändernd, krebserzeugend oder allergiefördernd trifft eine enge Dosis-Wirkung-Beziehung jedoch nicht immer zu. Dann ist es mitunter nicht möglich, einen DNEL zu bestimmen.

Im ECHA Registration Dossier sind für Butylacetat folgende Beurteilungswerte angeführt:

Allgemeinbevölkerung (General Population)

Langzeitexposition über die Atemwege	DNEL (Derived No Effect Level)	35,7 mg/m^3
Kurzzeitexposition	DNEL	300 mg/m^3

- Vergleicht man diese Expositionswerte (DNEL) mit den konkreten Immissionsangaben aus dem gegenständlichen Vorhaben anteilsmäßig maximale Konzentration (70%): Langzeitwert 31,5 µg/m³ // Kurzzeitwert 0,7 mg/m^3 (- unter realen Betriebsbedingungen lt. luftreinhaltetechnischer Beurteilung niedriger), so wird ersichtlich, dass die DNEL-Werte deutlich unterschritten werden, für die Langzeitexposition etwa um den Faktor 1000. // für die Kurzzeitexposition etwa um den Faktor 100 // [1mg = 1000µg].

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich weder aus Geruchsimmissionen noch aufgrund bestimmter Stoffeigenschaften erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ableiten.

Von der Behörde wurden folgende Beweisfragen mit Berücksichtigung der Nachbareinwendungen gestellt:

1. Ist die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch

a. die Aufstellung von zwei kombinierten Spritz- und Trocknungskabinen für die Lackierbeschichtung von Automobil-Anbauteilen und die Ausdehnung - des Drei Schichtbetriebes auf diese Spritz- und Trocknungskabinen sowie auf die bestehende Musterlackierkabine
b. den Austausch bzw. die Erweiterung einer PU-Schäumanlage geeignet, das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn zu gefährden?

- Unter Hinweis auf die Ausführungen des Gutachtens des Amtssachverständigen für Chemie und Luftreinhaltung sowie die obigen Feststellungen sind aus den Projektsvorhaben keine erheblichen Belästigungsreaktionen oder Gesundheitsgefährdungen abzuleiten.

Im Hinblick auf die erhobenen Nachbareinwendungen wird dazu insbesondere um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

c. Kann es beim zu II. genannten Vorhaben durch den Einsatz von Pentan anstelle von Frigen R11 als Treibmittel bzw. durch das eingesetzte Trennmittel zu Gesundheitsgefährdungen der Nachbarn kommen?

o Frigen R11 wird den Fluorchlorkohlenwasserstoffen zugerechnet. Im Laufe der 70er und 80er Jahre des 20. Jh. stellte sich heraus, dass die Freisetzung von FCKW in die Atmosphäre in erheblichem Maße für den Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre (Ozonloch) verantwortlich ist, weshalb der Einsatz von FCKW heute in vielen Anwendungsbereichen verboten ist. Einer der Ersatzstoffe ist Pentan, der in ökotoxikologischer Sicht als günstiger eingestuft wird. In der Verhandlungsschrift wird im luftreinhaltetechnischen Gutachten ausgeführt, dass die neue Schäumungsanlage sowohl unter dem Gesichtspunkt der verwendeten Substanzen als auch der Reduktion der Verbrauchsmengen aus luftreinhaltetechnischer Sicht wesentlich emissionsärmer zu beurteilen sei.

PENTAN: Beschaffenheit: n-Pentan ist eine farblose, sehr flüchtige, wasserunlösliche, geruchlose Flüssigkeit; sie ist leicht entzündlich, brennt mit stark rußender Flamme; Dämpfe viel schwerer als Luft; bilden mit Luft explosionsfähiges Gemisch; n-Pentan ist Hauptbestandteil des Benzins. Wirkungscharakter (bei entsprechend hohen Expositionen unter Arbeitsplatzbedingungen)
Leicht narkotisch, allergisierend. Reizwirkung auf Augen und Schleimhäute.
Gastrointestinale Beschwerden. Herzrhythmusstörungen möglich.

Physikalische Daten
Geruchsschwelle ca. 3000 ppm; MAK 1000 ppm (=1000 ml/m^3); 1 mg/m^3 = 0,333 ppm; 1 ppm = 2,999 mg/m^3

Der DNEL-Wert für Langzeitexposition (inhalativ) liegt mit 62,5 mg/m^3 etwa doppelt so hoch wie für Butylacetat. Auch wenn zu Pentan keine konkrete Immissionsberechnung vorliegt, kann geschlossen werden, dass das toxikologische Risiko aus dem Vorhaben in vergleichbaren Dimensionen wie für Butylacetat liegt, für das der DNEL-Wert deutlich unterschritten wird.

d. Für den Fall, dass grundsätzlich keine Gesundheitsgefährdungen erwartbar sind, ersucht die Behörde auch um Beantwortung der Frage, ob diese Beurteilung auch im Hinblick auf die eingewendete Vorerkrankung von Frau Ebner Sabine (vgl. VHS, Seite 4) aufrecht erhalten werden könnte?

Für die gegenständliche Beurteilung wurden DNEL- Werte herangezogen, die aus Versuchs- und Beobachtungsdaten abgeleitete Expositionshöhe bezeichnen, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt. Wie der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige ausführte, zielt VOC-Anlagenverordnung darauf ab, ehestmöglich krebserzeugende Substanzen zu ersetzen,- Benzol wird daher in konventionellen Lacksystemen nicht eingesetzt. Toluol wird nicht als kanzerogen eingestuft.

2. Ist die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch
a. die Aufstellung von zwei kombinierten Spritz- und Trocknungskabinen für die Lackierbeschichtung von Automobil-Anbauteilen und die Ausdehnung des Drei-Schichtbetriebes auf diese Spritz- und Trocknungskabinen sowie auf die bestehende Musterlackierkabine
b. den Austausch bzw. die Erweiterung einer PU-Schäumanlage geeignet, die Nachbarn durch Geruchsemissionen (zusätzlich) zu belästigen?

o Hier wird auf die zuvor getroffen Feststellungen verwiesen.

3. Ist mit (zusätzlichen) Belästigungsreaktionen zu rechnen, möge - bezogen auf ein gesundes, normal empfindendes Kind bzw. einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen - darauf eingegangen werden, um welchen Auswirkungen es sich dabei handelt und in welchen (zusätzlichen) Umfang diese auftreten?

o Hier wird auf die zuvor getroffen Feststellungen verwiesen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Aufgrund des Ermittlungsergebnisses wurde von der belangten Behörde mit dem hier bekämpften Bescheid dem Antrag der mitbeteiligten Partei stattgegeben und die beantragte Genehmigung unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Über Antrag der Beschwerdeführer wurde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und aufgrund des Beschwerdevorbringens wurden der mündlichen Verhandlung ein Amtssachverständiger für Luftreinhaltung und ein Amtssachverständiger für Medizin beigezogen.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führte dabei unter Bezugnahme auf das vorliegende Beschwerdevorbringen Folgendes aus:
„Bezüglich der PU-Schäumungsanlage wird unter Punkt 4.5 der Beschwerde bemängelt, dass die Behörde davon ausginge, dass es zu keiner Gefährdung der Gesundheit kommen würde, da eine Altanlage durch eine Neuanlage ersetzt wird und es zu keinen zusätzlichen Emissionen kommt und die Emissionen der Altanlage um beinahe 50 % reduziert werden.

Die festgehaltene Emissionsreduktion an organischen Lösungsmitteln ist aus fachlicher Sicht korrekt, stellt aber in keinster Weise die einzige Argumentation für eine Genehmigungsfähigkeit dar.

Wie aus der Verhandlungsschrift vom 07.04.2016 hervorgeht, wurde im luftreinhaltetechnischen Gutachten festgestellt, dass aufgrund des relativ geringen Dampfdruckes bzw. Flüchtigkeit des eingesetzten Diisocyanats (Methylendophenyldiisocyanage, MDI) nennenswerte Emissionen an Monomeren nicht zu erwarten seien. Ein Einsatz leichter flüchtiger Diisocyanate wurde mittels Vorschreibung (Auflagenpunkt 25) ausgeschlossen.
Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass das eingesetzte Methylendophenyldiisocyanat (MDI) aufgrund seines Dampfdruckes von < 0,01 Pa (bei 25 ° C)als nicht flüchtig anzusehen ist. Der Feststellung, dass nennenswerte Emissionen an Monomeren nicht zu

erwarten seien, kann gefolgt werden. Die Polyolkomponente ist nach GHS-Kriterien nicht einstufungspflichtig.
Für das Trennmittel mit der Produktbezeichnung EWOmold 5750-1 wurde eine Emissionsbegrenzung hinsichtlich organischer Stoffe (Lösungsmittel bzw. Kohlenwasserstoffe) von 100 mg org. C/Nm³ entsprechend dem Stand der Technik festgelegt. Angemerkt wird, dass die (gemäß Sicherheitsdatenblatt) gefahrbestimmende Komponente entaromatisierte Kohlenwasserstoffe sowie n-Propanol darstellen. Es handelt sich hierbei um relativ harmlose Substanzen, entsprechen ist für n-Propanol ein Arbeitnehmer-DNEL (langzeitig, Expositonsweg inhalaltiv) von 268 mg/m³ festgelegt. Entaromatisierte Kohlenwasserstoffe stellen keinen zu überwachenden Parameter dar.
Bei den in einem Anteil von < 5 % enthaltenen Alkylaminen (Stearylaminen) handelt es sich um ein schwerflüchtiges Wachs, welches entsprechend nicht in die Abluft übergeht."

Vom Amtssachverständigen für Medizin wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgeführt, dass die bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgenommene Beurteilung vom 24. Jänner 2017 aufrecht bleibt und keinerlei Ergänzungen erforderlich sind.

Auf die Beiziehung eines Amtssachverständigen für Lärmtechnik wurde aufgrund der Feststellungen des im Behördenverfahren beigezogenen gewerbetechnischen Amtssachverständigen, durch die beantragte Änderung würde in schalltechnischer Hinsicht keine Änderung der Lärmimmission bei den Nachbarn verursacht, verzichtet, zumal im Beschwerdepunkt 4.5 PU-Schäumungsanlage nicht vorgebracht wurde, es werde durch diese Anlage mit Lärmbelästigungen gerechnet. Es ergaben sich daher durch die Beschwerdevorbringen keine weiteren über das erstinstanzliche Verfahren hinausgehenden Fragen, die im Hinblick auf eine Belästigung der Nachbarn durch Lärm, ausgehend von der beantragten Änderung, hätten abgeklärt werden müssen.

Die Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen im behördlichen Verfahren als auch die ergänzenden Stellungnahmen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es besteht kein Grund, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

In der vorliegenden Beschwerde behandeln die Beschwerdeführer in Punkt 4.5 der Beschwerde die PU-Schäumungsanlage.
Die Beschwerdeführer wenden sich in ihrer Beschwerde gegen die im erstinstanzlichen Verfahren vorgenommene Beurteilung der Frage, ob von der beantragten Änderung durch die Errichtung einer neuen PU-Schäumungsanlage (anstelle einer alten derartigen Anlage) eine Gesundheitsgefährdung für die Nachbarn, hier der Beschwerdeführer, ausgeht. Es wird der belangten Behörde vorgeworfen, sie übersehe, dass bereits von der bestehenden Anlage eine Gesundheitsgefährdung

ausgehe und führen diesbezüglich die Krankheit der Beschwerdeführerin Sabine Ebner an.
Weiters wird in 4.1 allgemein global angeführt, es werde durch die Genehmigung der beantragten Betriebsanlage (gemeint wohl deren beantragte Änderung) eine zusätzliche Verschlechterung der bereits jetzt deutlich wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelästigung befürchtet.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 77 Abs. 2 GewO 1994 ist die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.
Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen,

wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Prüfgegenstand des Verfahrens bildet die dem Inhalt des dem Verfahren zugrunde liegenden Antrags bildende Änderung der Betriebsanlage, nicht aber die geänderte Betriebsanlage insgesamt.

Die Frage, ob eine Gefährdung der Gesundheit vorliegt, ist eine von der Behörde zu lösende Rechtsfrage, die aufgrund des durch die Sachverständigen aufgenommenen Sachverhalts zu beurteilen ist (VwGH 16.12.1998, 98/04/0109).
Das Merkmal „Gefährdung der Gesundheit“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff. Ein entscheidender Ansatzpunkt für seine Auslegung ergibt sich aus der Unterscheidung zwischen der Gefährdung der Gesundheit der Nachbarn und der Belästigung der Nachbarn. Dementsprechend ist die Gefährdung der Gesundheit eine Einwirkung auf den menschlichen Organismus, die in Art und Nachhaltigkeit über eine bloße Belästigung hinausgeht. Die Abgrenzung ist von der Behörde auf Grundlage von dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Sachverständigengutachten vorzunehmen (u.a. VwGH 22.11.1994, 93/04/0009). Während bestimmte Störungen des Wohlbefindens als Belästigung bloß auf ein zumutbares Maß beschränkt werden sollen, ist eine Gesundheitsgefährdung, die in ihrer Wirkung (nicht in ihrer Wahrscheinlichkeit) über eine Belästigung hinausgeht, absolut zu vermeiden. Im Fall einer Gesundheitsgefährdung ist mit Reaktionen des Körpers mittels Krankheitssymptomen zu rechnen.

Zur Beurteilung der Frage der allfälligen Geruchsbelästigungen von Nachbarn hat im Anlagengenehmigungsverfahren ein Sachverständiger auf dem Gebiet der Gewerbetechnik und der Chemie die Beurteilungsgrundlage (Entstehung, chemische Zusammensetzung, Art und Ausmaß der geruchsbildenden Stoffe) für die Abgabe des medizinischen Gutachtens (gesundheitliche Auswirkungen dieser Immissionen auf die Nachbarn) zu schaffen (VwGH 20.9.1994, 94/04/0054).

Die Zumutbarkeit von Belästigungen der Nachbarn gemäß § 77 Abs. 2 GewO ist danach zu beurteilen, wie sich die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse verändern werden und welche Auswirkungen diese Veränderungen für die Nachbarn haben. Entscheidend ist daher, ob eine Änderung der bestehenden Verhältnisse zu erwarten ist und gegebenenfalls wie sich diese Änderungen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO auf die Nachbarn auswirken (VwGH 22.5.2003, 2001/04/0168).

Beurteilungsgegenstand ist, wie sich aus der zitierten Änderung ergibt, die beantragte Änderung der Betriebsanlage und somit die Frage, ob durch den Einbau der neuen PU-Schäumungsanlage die in § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO normierten subjektiven Rechte, zu denen auch die Gesundheitsgefährdung und/oder Belästigung zählt, beeinträchtigt werden oder nicht.

Aufgrund dieses Beschwerdevorbringens wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowohl eine ergänzende luftreinhaltetechnische als auch ergänzende medizinische Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen eingeholt.

Als Ursache für eine mögliche Belästigung oder Gesundheitsgefährdung im Zusammenhang mit der beantragten Anlage kommen einerseits die eingesetzten Stoffe und andererseits die von der beantragten Anlage emittierte Abluft in Frage.
Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung nimmt in Abhandlung der Beschwerdepunkte in der in der Beschwerdeverhandlung aufgenommenen Stellungnahme Bezug auf die Stellungnahme jenes Amtssachverständigen, der bereits in der Genehmigungsverhandlung bei der belangten Behörde eine Beurteilung aus luftreinhaltetechnischer Sicht abgegeben hat. Diesen Ausführungen hat der dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene Amtssachverständige nicht widersprochen, sondern ergänzend ausgeführt, dass es sich bei den in der gegenständlichen Anlage eingesetzten Stoffen um solche handelt, die schwer flüchtig sind.

Der Amtssachverständige für Medizin verwies auf sein im Behördenverfahren abgegebenes Gutachten, welches auf dem Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik aufbaute. Dort hatte der Amtssachverständige für Medizin zusammenfassend festgestellt, dass durch die beantragte Änderung der bestehenden Betriebsanlage es weder zu einer unzumutbaren Belästigung noch zu einer Gesundheitsgefährdung kommt, wobei er auch in seinem Gutachten explizit auf die Krankheit der Beschwerdeführerin Sabine Ebner eingeht.

Sowohl die Ausführungen der dem behördlichen Verfahren als auch jene dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen Sachverständigen sind als in sich schlüssig und nachvollziehbar zu beurteilen und besteht für das erkennende Verwaltungsgericht kein Anlass, an deren fachlichen Ausführungen zu zweifeln und wurde diesen von den Beschwerdeführern auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Es kann daher in der Beurteilung durch die belangte Behörde, dass von der beantragten Änderung weder eine Belästigung noch eine Gesundheitsgefährdung ausgeht, kein Mangel erkannt werden und ist auch im durchgeführten verwal-

tungsgerichtlichen Verfahren kein diesbezüglicher (auf eine unzumutbare Belästigung bzw. auf eine Gesundheitsgefährdung hindeutender) Hinweis zu Tage getreten.

Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass bei projektgemäßer Ausführung des beantragten Vorhabens davon ausgegangen werden kann, dass die Beschwerdeführer weder unzumutbar belästigt noch in ihrer Gesundheit gefährdet werden.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß